

Novellierung Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchFTG)

Forderungen LAG		Vorgesehene Regelung im Gesetzentwurf
Nur Anzeigepflicht (statt Genehmigungspflicht) für Lehrkräfte an Schulen in freier Trägerschaft (SFT) – nach Genehmigung der Ersatzschule/des Bildungsgangs, ggf. Genehmigungsfiktion (Genehmigung gilt als erteilt nach Ablauf einer Frist ab Antragstellung)		Anzeigepflicht, Erweiterung der Regelungen zur Untersagung der Leitungs- und Lehrtätigkeit
Keine Genehmigungspflicht für Schulleiter (Träger als Ansprechpartner genügt)		Anzeigepflicht für Schulleiter
Keine Genehmigungspflicht bei wesentlichen Änderungen, Entbürokratisierung		Keine Genehmigungspflicht, nur Anzeigepflicht bei:
<ul style="list-style-type: none"> - Keine Regelungen zum Schulgeld - Keine Regelungen bei Änderungen der wirtschaftlichen und rechtlichen Stellung der Lehrkräfte 		<ul style="list-style-type: none"> - Konzeptänderungen, Standortwechseln - Standortwechsel und Gründung von Außenstellen - Unterbrechungen oder Einschränkungen des Schulbetriebs - jeder Änderung der bestehenden Regelungen zur Höhe des Schulgelds mit einer einmaligen Auskunftspflicht zum 1. Juli 2016 - Änderungen der wirtschaftlichen und rechtlichen Stellung der Lehrkräfte <p>Neu: Einschränkungen bei Außenstellen Einrichtung nur noch befristet möglich, nicht länger als zwei Schuljahre, Umwandlung bestehender Außenstellen in eigenständige Ersatzschulen</p>
Keine Vorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses durch Schulträger beim SSA/TMBWK (Datenschutz)		<p>Erleichterung und Anpassung an § 72a SGB VIII:</p> <p>Träger ist weiterhin verpflichtet, das erweiterte Führungszeugnis nach §§ 30 (5), 30a BZRG in eigener Verantwortung einzuholen und sich die Zusatzklärung geben zu lassen. Er hat mit dem Genehmigungsantrag / der Einstellungsanzeige dem SSA/TMBWK schriftlich zu versichern, dass ihm das Zeugnis und die Erklärung vorliegen/vorgelegen haben und diesen keine Bedenken gegen eine Einstellung zu entnehmen sind.</p>

Anlage 4

<p>Wegfall der 3-jährigen Wartefrist,</p> <p>bei Beibehaltung der Wartefrist Ausnahmen für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bewährte Träger-Regelung unabhängig vom bereits betriebener Schulart/Bildungsgang - Einrichtung von allgemein bildenden Bildungsgängen durch Träger von Förderschulen <p>Voraussetzung: Bereitmen mit kommunalen Schulträger herstellen oder Einrichtung einer Clearingstelle</p>	<p>Beibehaltung der 3-jährigen Wartefrist (Bestätigung durch Bundesverfassungsgerichtsurteil von 1994), abgestellt wird auf Ersatzschule, nicht auf Schulträger)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bewährte Träger-Regelung abhängig von Klassenstufen und Schulform, Fachrichtung oder Berufsfeld - Wegfall der Wartefrist bei allgemein bildenden Schulen, an denen gemeinsamer Unterricht nach § 1 Abs. 2 Satz 1 ThürFSSG durchgeführt wird und die ein Schulträger einer finanzhilfeberechtigten Förderschule in unmittelbarer räumlicher Nachbarschaft zu einer von ihm betriebenen Förderschule errichtet <p>Voraussetzung: Gründung der Schule widerspricht nicht offensichtlich der staatlichen Schulnetzplanung, Versagung aus diesem Grund nur, wenn Einigungsverfahren bei Clearingstelle (je 1 Vertreter des Ministeriums, der Landesarbeitsgemeinschaft der freien Schulträger in Thüringen, der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in Thüringen) durchgeführt</p>
<p>Finanzhilfe für Zeit der Wartefrist nach deren Ablauf (z.B. 50 %)</p>	<p>keine Regelung vorgesehen, keine rechtliche Verpflichtung, finanzieller Bedarf zu hoch</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Verschiebung des 1. Stichtags für ABS - Kein 2. Stichtag für BBS 	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Verschiebung möglich - Wegfall des 2. Stichtags für alle SFT, außer für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf (an Förderschulen oder im Gemeinsamen Unterricht)
<p>Vereinfachung der Verwendungsnachweisprüfung</p>	<p>Aufnahme von Regelungen zur Verwendungsnachweisprüfung (zur Klarstellung), wie der Möglichkeit zur Fristverlängerung, im Übrigen Regelungen in Verordnung</p>